

## Weitere Informationen zu den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vorgesehenen Pflichtangaben

Gemäß § 125 Abs. 5 AktG in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie Art. 3b Abs. 1 b, Abs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates müssen bestimmte Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zu diesen Angaben finden Sie im vorliegenden Dokument und in den weiteren auf der Internetseite der KSB SE & Co. KGaA unter [www.ksb.com/hv](http://www.ksb.com/hv) abrufbaren Unterlagen, insbesondere in der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der KSB SE & Co. KGaA am 4. Mai 2023 („**Einberufung**“), den Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sowie im Dokument „Informationen gemäß Tabelle 3 Blöcke A bis C und Block D2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212“. Unter [www.ksb.com/hv](http://www.ksb.com/hv) finden Sie insbesondere auch alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1, 6 und 7 der Einberufung.

### 1. Formale Angaben zu den Fristen für die Anmeldung, die Übermittlung des Berechtigungsnachweises und die verschiedenen Formen der Stimmabgabe

Die Fristen für die Anmeldung, die Übermittlung des Berechtigungsnachweises und die verschiedenen Formen der Stimmabgabe finden Sie in der Einberufung im gebräuchlichen MESZ-Zeitformat. Darüber hinaus sind diese Fristen aufgrund formaler Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 auch im sogenannten UTC-Zeitformat (koordinierte Weltzeit ohne Bezugnahme auf die jeweils geltende Zeitzone) anzugeben:

- Die **Anmeldung und der Berechtigungsnachweis** müssen der Gesellschaft bis spätestens 27. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ; entspricht 22.00 Uhr UTC) auf einem der in der Einberufung mitgeteilten Übermittlungswege zugehen.
- Aktionäre können ihr Stimmrecht unter anderem persönlich oder durch Bevollmächtigte bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmungen durch den Versammlungsleiter **vor Ort in der Hauptversammlung** am 4. Mai 2023 ausüben.
- Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter per Post oder E-Mail** müssen der Gesellschaft unter den in der Einberufung angegebenen Adressen bis spätestens 3. Mai 2023, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter per Post oder E-Mail.
- Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter**, die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG **durch Intermediäre** übermittelt werden, müssen der Gesellschaft bis spätestens 3. Mai 2023, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Wege der Übermittlung durch Intermediäre.

- Die Abgabe, die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter** an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung am 4. Mai 2023 ist bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmungen durch den Versammlungsleiter möglich.
- Für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten an **sonstige Bevollmächtigte** hat die Gesellschaft keine Frist festgelegt. Die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts muss jedenfalls spätestens bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmungen durch den Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung am 4. Mai 2023 vorgenommen werden.

## 2. Formale Angaben zur Abstimmung

In der Hauptversammlung gewährt jede Stamm-Stückaktie eine Stimme. Die Vorzugs-Stückaktien gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Abstimmungen finden zu sämtlichen Tagesordnungspunkten 1 bis 8 der Einberufung statt. Dabei haben die Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 6 und 8 „verbindlichen Charakter“ und die Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7 hat „empfehlenden Charakter“ im Sinn von Tabelle 3 Block E Nr. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Bei jeder Abstimmung können als Optionen für die Stimmabgabe gewählt werden: Befürwortung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.